

## Vorbemerkung:

Zur Aufrechterhaltung der unbeschränkten Gültigkeit des Zertifikates ist im Abstand von jeweils 12 Monaten vom/von der Arbeitgeber/in oder der Schweißaufsichtsperson des Betriebes am Zertifikat zu bestätigen, dass der/die Installateur-Rohrschweißer/in regelmäßig im geltenden Berechtigungsumfang tätig war. Werden diese Bestätigungen nicht regelmäßig erbracht, verliert ein Zertifikat seine Gültigkeit und kann nicht verlängert werden.

## Voraussetzung für die Verlängerung (Rezertifizierung):

Vorausgesetzt, dass die Schweißaufsichtsperson oder das verantwortliche Personal des/der Arbeitgebers/in bestätigen kann, dass der/die Installateur-Rohrschweißer/in innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches gearbeitet hat und nachstehende Bedingungen erfüllt sind, bleibt die ausgestellte Installateur-Rohrschweißerprüfung unbeschränkt gültig. Dies muss alle zwölf Monate bestätigt werden.

- Der/Die Prüfer/in oder die Prüfstelle oder die Schweißaufsicht des Betriebes überzeugt sich in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich anhand von Sichtprüfungen (ÖNORM M 7807 (5.2.1)) und Dichtheitsprüfungen (ÖNORM M 7807 (5.2.2)), jedoch mit einem Prüfdruck von 1 bar, oder durch Bruchprüfungen nach (ÖNORM M 7807 (5.2.4)) von der Handfertigkeit des/der Schweißers/in
- verlängert durch jährliche Eintragungen (mit Datum, Unterschrift und Angabe der Dienststellung) die Gültigkeit der Prüfbescheinigung auf jeweils weitere 12 Monate

Bei Fehlen der jährlich dokumentierten Handfertigkeitssachweise oder bei begründetem Zweifel an der Handfertigkeit des/der Schweißers/in ist die Prüfung zu wiederholen.

Weiters müssen folgende Bedingungen bestätigt werden:

- a) alle Berichte und Unterlagen, die zur Bestätigung der Verlängerung benutzt werden, sind zu dem/der Installateur-Rohrschweißer/in voll rückverfolgbar und den Schweißanweisungen, die in der Produktion benutzt worden sind, zuzuordnen.
- b) Unterlagen, die zur Verlängerung benutzt werden, müssen aus zerstörungsfreien oder zerstörenden Prüfungen stammen. Die Prüfungen sollten vorzugsweise in den letzten sechs Monaten erfolgt sein. Unterlagen für die Verlängerung müssen mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden.
- c) die geschweißten Verbindungen, die vom/von der Installateur-Rohrschweißer/in in der Fertigung hergestellt wurden, weisen dauerhaft die geforderte Qualität auf.
- d) die unter b) genannten Prüfergebnisse müssen nachweisen, dass der/die Installateur-Rohrschweißer/in die ursprünglichen Prüfanforderungen erfüllt hat.
- e) Der/Die Zertifikatsinhaber/in nimmt zur Kenntnis, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle Eigentümerin des ausgestellten Zertifikates bleibt.
- f) Der/Die Zertifikatsinhaber/in akzeptiert, dass bei Pflichtverletzungen von der WIFI-Zertifizierungsstelle Maßnahmen eingeleitet werden, die zur Annullierung und zum Zertifikatsentzug und gegebenenfalls zur Einleitung rechtlicher Schritte führen.

Die Rezertifizierung erfolgt nach Antragsprüfung durch den/die Prüfer/in und durch Ausstellung eines neuen Zertifikates in Verbindung mit der Verlängerungsbestätigung am Ursprungszertifikat durch den/die Zeichnungsberechtigte/n der WIFI-Zertifizierungsstelle.